

## Wichtiger Hinweis zu Terminanfragen bei Pflichtveranlagung

Bis wann Sie Ihre Steuererklärung beim Finanzamt einreichen müssen, hängt davon ab, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind oder ob sie freiwillig abgeben.

### Frist bei freiwilliger Abgabe (Antragsveranlagung)

Reichen Sie Ihre Steuererklärung freiwillig ein, können Sie dies bis zu vier Jahre rückwirkend tun.

### Frist bei Abgabepflicht (Pflichtveranlagung)

Steuerpflichtige, die zur Abgabe der Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind und ihre Steuererklärung **selbst erstellen**, müssen diese bis zum **31.7. des Folgejahres** beim Finanzamt einreichen. Wenn der 31.7. ein Sonntag oder Feiertag ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag. In Ausnahmefällen, in denen Sie unverschuldet die Frist nicht einhalten können (z.B. ungeplanter längerer Krankenhausaufenthalt), kann Ihr Finanzamt die Abgabefrist auf Ihren Antrag hin verlängern.

### Längere Fristen für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine

Wird Ihre Steuererklärung von einem Steuerberater, einem Lohnsteuerhilfeverein oder **von uns angefertigt**, verlängert sich die Abgabefrist in Fällen der Pflichtveranlagung automatisch **bis Ende Februar des übernächsten Jahres**.

**Wird eine Steuererklärung bei Veranlagungspflicht nicht fristgerecht eingereicht, droht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen durch das Finanzamt.**

**Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben wir die Bewerbungsphase für die jeweils dritte Terminvergaberunde eines jeden Jahres bewusst auf den Monat Juni vorgezogen, obwohl man sich hierbei auf einen Termin bewirbt, der erst im Zeitraum September bis November stattfinden wird.**

**Wird Ihnen in der anschließenden Terminauslosung Anfang Juli ein Termin zugewiesen und auch von Ihnen wahrgenommen, so wird Ihre Steuererklärung auch im Falle der Pflichtveranlagung fristgerecht beim Finanzamt eingehen, da für uns wie erläutert eine verlängerte Abgabefrist bis Ende Februar des übernächsten Jahres greift.**

**Sollten Sie bei dieser Terminauslosung leer ausgehen und es wird Ihnen entsprechend Anfang Juli kein Terminangebot unterbreitet, hätten Sie im Falle der Pflichtveranlagung noch bis Ende Juli Zeit, Ihre Steuererklärung selbst zu erstellen um sie noch fristgerecht beim Finanzamt einzureichen.**

**Sehen Sie sich hierzu nicht in der Lage und möchten auch nicht auf eine andere Steuerberatung ausweichen, haben Sie natürlich auch noch weiterhin die Chance auf einen Termin bei uns, entweder als ausgeloster „Nachrücker“ für spontan frei gewordene Termine oder regulär als Bewerber im Rahmen unserer noch ausstehenden vierten und letzten Terminvergaberunde für diese Jahr. In beiden Fällen würde die Steuererklärung noch fristgerecht von uns erstellt werden.**

**Wie weisen Sie jedoch vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der hohen Nachfrage die Möglichkeit besteht, dass Ihnen bis Ende Februar des übernächsten Jahres kein Termin**

**zugelost wird. Entscheiden Sie sich bei bestehender Abgabepflicht also dazu, auch weiterhin auf Ihr Losglück in unserem Terminvergabefahren zu setzen, haben Sie das Risiko der verspäteten Abgabe und die damit einhergehende Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen selbst zu tragen.**

### **Wann besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung**

Arbeitnehmer sind u.a. in den folgenden Fällen zur Abgabe verpflichtet:

- Wenn andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Renteneinkünfte, Vermietungseinkünfte), bezogen werden und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- oder Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit) mehr als 410 € betragen hat;
- wenn beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist;
- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13.362 € (bei Zusammenveranlagung 25.494 €) übersteigt. Die Veranlagungspflicht gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder die Kinderfreibetragszahl eingetragen worden ist;
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei den Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);
- wenn Kapitalerträge vorliegen, bei denen keine Abgeltungsteuer erhoben werden konnte.

### **Verspätungszuschläge**

Mit den geänderten Abgabefristen haben sich auch die Regelungen für den Fall der verspäteten Abgabe geändert.

Die bisherige Ermessensentscheidung („**Kann-Regelung**“) des Finanzamtes zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt weiterhin bestehen.

Daneben wurde aber erstmals für alle Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 eine neue obligatorische „**Muss-Regel**“ und ein **Mindest-Verspätungszuschlag** eingeführt.

- Der Verspätungszuschlag wird künftig festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Wird die Einkommensteuererklärung 2019 erst im März 2021 oder danach abgegeben, entsteht automatisch ein Verspätungszuschlag. Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Steuerklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf 0 € festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt.
- Der Verspätungszuschlag beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich.
- Reichen Steuerpflichtige, die keinen Berater zu Hilfe nehmen, ihre Steuererklärung nach dem 31. Juli des Folgejahres bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres ein, hat das Finanzamt einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Festsetzung des Verspätungszuschlages.
- Auch in den Fällen in denen der Steuerbescheid auf 0 Euro lautet oder dem Steuerpflichtigen sogar eine Steuererstattung zusteht, bleibt es bei einer Ermessensentscheidung.
- Um Härtefälle zu vermeiden gibt es für Steuerpflichtige die bisher davon ausgehen konnten, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, und die nun vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, eine Billigkeitsregelung. In diesem Fall darf der Verspätungszuschlag nur für die Monate berechnet werden, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.